



Nummer 15 - 22. April 2005, Seite 65

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

*Verordnung der Stadt Augsburg über das
Wasserschutzgebiet in Augsburg – Ortsteil
Bergheim – für die öffentliche Wasserversor-
gung der Stadt Augsburg und der angeschlos-
senen Städte und Gemeinden vom
8. April 2005*

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

*Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für
Beschränkte Ausschreibungen nach VOB/A*

Kanuslalom – Verkehrsbeschränkungen

Behördenfundgegenstände

Fundgegenstände

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Amt für Öffentlichkeitsarbeit,
Maximilianstraße 4, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9424
Telefax (0821) 324-9422

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen
Einzelpreis 0,50 €
Abonnementpreis:
im Jahr 30,00 €

**Verordnung der Stadt Augsburg
über das Wasserschutzgebiet
in Augsburg – Ortsteil Bergheim –
für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg
und der angeschlossenen Städte und Gemeinden
vom 08. April 2005**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Augsburg und der angeschlossenen Städte und Gemeinden wird in der Stadt Augsburg, Ortsteil Bergheim, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - 1 Fassungsbereich
 - 1 Engeren Schutzzone
 - 2 Weiteren Schutzzonen
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan im Maßstab 1 : 2500 maßgebend, der bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, niedergelegt ist; er kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Grafierechthung
- Inhaberechte
negativ

2.1

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbe- reich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonsti- gen organischen und mineralischen Stickstoff- düngern.	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeräumten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland oder Ackerland vom 15.11. – 15.01. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Bo- den
1.3	Lagern und Ausbrin- gen von Klär- schlamm, Fäkal- schlamm und Kom- post aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	befestigte Dung- stätten zu errichten oder zu erweitern)	verboten	verboten , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum La- gern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Lecka- geerkennung zulassen. Die Dicht- heit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbe- triebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprü- fen.
1.6	Lagern von Wirt- schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten	verboten , sofern nicht auf bewirtschafteter Fläche mit jährli- chem Standortwechsel und sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterberei- tung zu errichten oder zu erweitern)	verboten	verboten , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung **)
--	-----------------	--

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

- *) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.
- ***) Auf das "Merkblatt über die sachgemäße Behandlung von Gärssaft aus der Gärfutterbereitung unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes" wird hingewiesen. Herausgeber: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren.

1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	verboten , ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2.1	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11 Beweidung im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2.2	verboten	verboten , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, oder auf Brache
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.
1.13 Anwendung v. Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten , ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoldern bis zu 1000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19 Kahlschlag größer als 4 000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- o. Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nm. 3 bis 7 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insb. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und naturschutzfachliche Eingriffe in die Bodenstruktur zum Erhalt des bestehenden Laubfroschbiotops
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			

<p>3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>		
<p>3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>		
<p>3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>		<p>verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
<p>3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)</p>	<p>verboten</p>		<p>verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist</p>
	<p>Im Fassungsreich</p>	<p>In der Engeren Schutzzone</p>	<p>In der Weiteren Schutzzone</p>
<p>3.5 Abfall einschl. aller Stoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können u. bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern</p>	<p>verboten</p>		<p>verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)</p>
<p>3.6 Betrieb von kern-technischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes</p>	<p>verboten</p>		

<p>3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung</p>			<p>verboten</p>
<p>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</p>			
<p>4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>			<p>verboten</p>
<p>4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern</p>			<p>verboten</p>
<p>4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>		<p>verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter</p>
<p>4.4 Ausbringen von Abwasser</p>			<p>verboten</p>
<p>4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern</p>			<p>verboten</p>
<p>4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
<p>4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>		<p>verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird</p>

<p>4.8 Durchleiten oder Ableiten von Abwasser</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, außer in dem bestehenden Abwasser-sammler entlang der Oberschönen-felder Straße, des-sen Dichtheit wie-derkehrend alle 5 Jahre durch Druckprobe nach-zuweisen ist und der jährlich optisch (Kamerabefahrung) auf den techni-schen Zustand zu überprüfen ist.</p>	<p>verboten, außer in Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetrieb-nahme durch Druckprobe nach-gewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah-ren überprüft wird.</p>
<p>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</p>			
<p>5.1 Straßen, Wege und sonstige Ver-kehrsrflächen zu er-richten oder zu er-weitern</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, ausgenommen öffentliche Feld-und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Ver-sickern des abflie-ßenden Wassers</p>	<p>verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Was-sergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II</p>
<p>5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>		
<p>5.3 zum Straßen-, Wege-Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährden-de auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden</p>	<p>verboten</p>		
<p>5.4 Bade- und Zelt-plätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten ohne Abwasserent-sorgung über eine dichte Sammel-entwässerungsanlage unter Beach-tung von Nr. 4.7</p>	
<p>5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserentsor-gung über eine dichte Sammel-entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießan-lagen 	

5.6 Sportveranstaltungen oder sonstige organisierte Veranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten o. zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , außer in Verbindung mit einer nach Nr. 6.1 zulässigen Maßnahme
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder in ihrer Nutzung zu ändern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7. Betreten	verboten	—

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Ziffern 2, 4.6, 5.10, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Augsburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Augsburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus Entschädigung nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

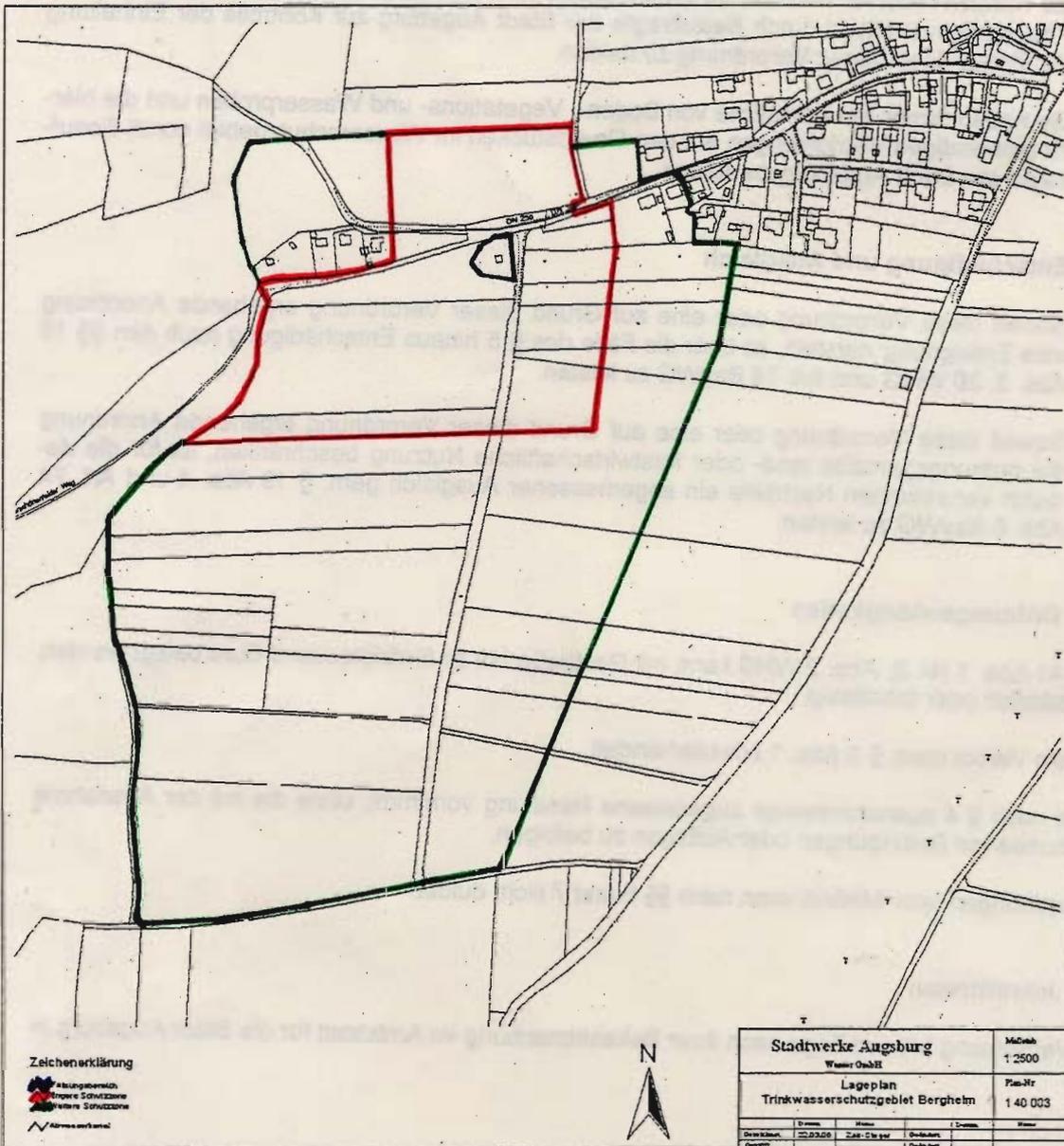
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, 08. April 2005

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister

Anlage 1
 zur Verordnung der Stadt Augsburg über das Wasserschutzgebiet in Augsburg - Ortsteil Bergheim -
 für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg und der angeschlossenen Städte und
 Gemeinden vom 08. April 2005



Anlage 2

zur Verordnung der Stadt Augsburg über das Wasserschutzgebiet in Augsburg – Ortsteil Bergheim – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg und der angeschlossenen Städte und Gemeinden vom 08. April 2005

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40 Stück	(1 Stück	= 1,00 DE)
Mastbullen	65 Stück	(1 Stück	= 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück	= 0,27 DE)
Mastschweine	300 Stück	(1 Stück	= 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück	= 1,14 DE)
Sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück	= 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung und Beweidung

2.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

2.2 Unter den Begriff Beweidung fallen auch Schafpferche und sämtliche Pferdekoppeln.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.